

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.06.2019

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.90-6/19

#### Zulassungsnummer:

**Z-41.90-708**

#### Geltungsdauer

vom: **11. Juni 2019**

bis: **11. Juni 2024**

#### Antragsteller:

**Geberit Vertriebs GmbH**

Theuerbachstraße 1

88630 Pfullendorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile "Geberit Quattro..."**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile

- "Geberit GIS"-Tragsystem
- "Geberit Duofix Systemwand"-Tragsystem,
- Sanitärmontageelemente "Geberit GIS"
- Sanitärmontageelemente "Geberit Duofix",
- "Deckenverschluss-System FSH 90",
- "Geberit Schachtschott Typ Quattro"
- Werkseitig vorgefertigte Installationselemente

jeweils nach Abschnitt 2.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteilen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Installationsbauteils aufgeführt sind.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteilen wurde durch brandschutztechnischen Nachweis an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht. Die Bauprodukte müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern entsprechen.

Für Anwendungen, bei denen Anforderungen an die Standsicherheit, den Schall- und/oder den Wärmeschutz gefordert werden, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

##### 2.1.2 "Geberit GIS"-Tragsystem

###### 2.1.2.1 Geberit GIS Profile

Die Geberit GIS Profile der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf müssen aus verzinktem Stahl 32 x 32 x 1 mm bestehen<sup>1</sup> (s. Anlage 1).

###### 2.1.2.2 Zubehör

Zum "Geberit GIS"- Tragsystem gehört folgendes Zubehör jeweils der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf:

Profilverbinder, Montagewinkel, Schalldämmplatte, Verbindungsstücke, Verbindungs-laschen, Profilverführung, Transportsicherung, der Bausatz zur Versteifung frei stehender Systemwände, Befestigungsmittel und Halterungen<sup>1</sup> (s. Anlage 1).

##### 2.1.3 "Geberit Duofix Systemwand" - Tragsystem

###### 2.1.3.1 Geberit Duofix Ständer

Die Geberit Duofix Ständer der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf müssen aus verzinkten Vierkant-Stahlrohren 50 x 50 x 1 mm bestehen<sup>1</sup> (s. Anlage 2).

<sup>1</sup> Die Materialangaben, Abmessungen und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum konstruktiven Aufbau sowie zur Herstellung der Bauprodukte bzw. Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.3.1 Zubehör

Zum "Geberit Duofix Systemwand" - Tragsystem gehört folgendes Zubehör jeweils der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf:

Systemschienen, Befestigungsmittel, Halterungen und Unterstützungen<sup>1</sup> (s. Anlage 2).

#### 2.1.4 Sanitärmontageelemente "Geberit GIS"

Die Sanitärmontageelemente "Geberit GIS ..." <sup>1</sup> der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf für Wand-WC (jeweils in den verschiedenen Ausführungen), Waschtischsets für Standarmaturen, Bidets, Urinale, Duschen jeweils zum Einbau in das "Geberit GIS"-Tragsystem nach Abschnitt 2.1.2 müssen aus Kunststoffteilen (z. B. Sigma oder Omega UP-Spülkästen) und Metallrahmen bestehen und werkseitig gefertigt sein.

Zu den Montageelementen gehören als Zubehör "Geberit GIS Montageplatten", "Geberit Montageplatten Universal" bzw. "Geberit GIS Traversen" für die Montage von Absperrarmaturen, Wasserzählern, Unterputzarmaturen, Lüftern, anderen Einbaugeräten sowie für Waschmaschinen und Geschirrspüler.<sup>1</sup>

#### 2.1.5 Sanitärmontageelemente "Geberit Duofix"

Die Sanitärmontageelemente "Geberit Duofix ..." <sup>1</sup> der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf für Wand-WC's und Waschtische (jeweils in verschiedenen Ausführungen), Bidets, Urinale, Duschen (in verschiedenen Ausführungen) oder Duschen und Badewannen jeweils zum Einbau in das "Geberit Duofix Systemwand" -Tragsystem nach Abschnitt 2.1.3 müssen aus Kunststoffteilen (z. B. Sigma oder Omega oder Delta-UP-Spülkästen) und Metallrahmen bestehen und werkseitig gefertigt sein.

Zu dem Montageelement gehören als Zubehör "Geberit Duofix Traversen" für die Montage von Wasch- oder Geschirrspülmaschine und Wäschetrockner, "Geberit Duofix Montageplatten, UP" zur Montage von Unterputzarmaturen und –lüftern, Wasserzählern und anderen Einbaugeräten und "Geberit Duofix Montageplatte Universal".<sup>1</sup>

#### 2.1.6 "Deckenverschluss-System FSH 90"

Das "Deckenverschluss-System FSH 90" <sup>1</sup> der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf muss im Wesentlichen aus den Zubehörteilen "mineralische Vergussmasse FSH 90", Gitterfolie, U-Schienen mit Scharnierverbinder und Federstahlband bestehen.

#### 2.1.7 "Geberit Schachtschott Typ Quattro"

Das sog. "Geberit Schachtschott Typ Quattro" <sup>1</sup> der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf für Rohre muss aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einer mit beidseitigem Klebestreifen versehenen Schlauchfolie bestehen.

Die Eignung dieser Vorkehrungen in Bereichen mit Beanspruchung durch Chemikalien oder für Bereiche ständiger unmittelbarer Nässe bzw. in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist zu beachten.

#### 2.1.8 Werkseitig vorgefertigtes Installationselement

Ein werkseitig vorgefertigtes sog. Installationselement muss aus

- dem "Geberit GIS"-Tragsystem nach Abschnitt 2.1.2 und wahlweise einem/mehreren Montageelement/en "Geberit GIS" nach Abschnitt 2.1.4 sowie den zugehörigen Zubehörteilen oder
- dem "Geberit Duofix Systemwand"-Tragsystem nach Abschnitt 2.1.3 und wahlweise einem/mehreren Montageelement/en "Geberit Duofix " nach Abschnitt 2.1.5 sowie den jeweils zugehörigen Zubehörteilen und

den wahlweisen Installationen nach Anlage 3 sowie den jeweiligen dazugehörenden speziellen Vorkehrungen nach Abschnitt 2.1.7 und/oder nach Anlage 4 bestehen.

Die Eignung der Vorkehrungen an Rohren für Bereiche mit Beanspruchung durch Chemikalien oder für Bereiche ständiger unmittelbarer Nässe bzw. in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist zu beachten.

### 2.1.9 Korrosionsschutz

Alle Metallteile und die vorgefertigten Installationselemente müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.2.1.2 Herstellung des vorgefertigten Installationselements

Die Herstellung des Installationselements nach Abschnitt 2.1.8 erfolgt werkseitig bei der Firma Geberit Vertriebs GmbH, 88630 Pfullendorf; die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 sind dabei einzuhalten.

Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.7

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 oder ggf. ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- "Geberit ..." -Tragsystem<sup>2</sup> für Installationsbauteile bzw.
- Montageelemente "Geberit ..." <sup>3</sup> für Installationsbauteile bzw.,
- "Deckenverschluss-System FSH 90" für Installationsbauteile bzw.
- "Geberit Schachtschott Typ Quattro" für Installationsbauteile
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-41.90-708
  - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

### 2.2.3 Kennzeichnung des Installationselements nach Abschnitt 2.1.8

Das werkseitig vorgefertigte Installationselement nach Abschnitt 2.1.8 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Jedes Installationselement muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Installationselement für Installationsbauteil Typ "Geberit Quattro 30/90<sup>4</sup>" für eine Feuerwiderstandsdauer von 30/90<sup>4</sup> Minuten mit/ohne<sup>4</sup> Lüftungsleitung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-41.90-708

<sup>2</sup> Zutreffendes Tragsystem "Geberit GIS" oder "Geberit Duofix Systemwand" eintragen

<sup>3</sup> Zutreffendes Sanitärmontageelement "Geberit GIS..." oder "Geberit Duofix ..." eintragen

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.90-708

Seite 6 von 6 | 11. Juni 2019

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr und Monat:

### 2.3 Übereinstimmungserklärung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.7 und des werkseitig hergestellten Installationselements nach Abschnitt 2.1.8 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte und des Installationselements mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.7 und des vorgefertigten Installationselements nach Abschnitt 2.1.8 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bestandteile und ggf. Abmessungen, auch der zulässigen werkseitig integrierten Installationen einschließlich spezieller Vorkehrungen, Sanitärmontageelemente sowie Zubehörteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.7 und des Installationselements nach Abschnitt 2.1.8 bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.7 und des Installationselements nach Abschnitt 2.1.8 bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

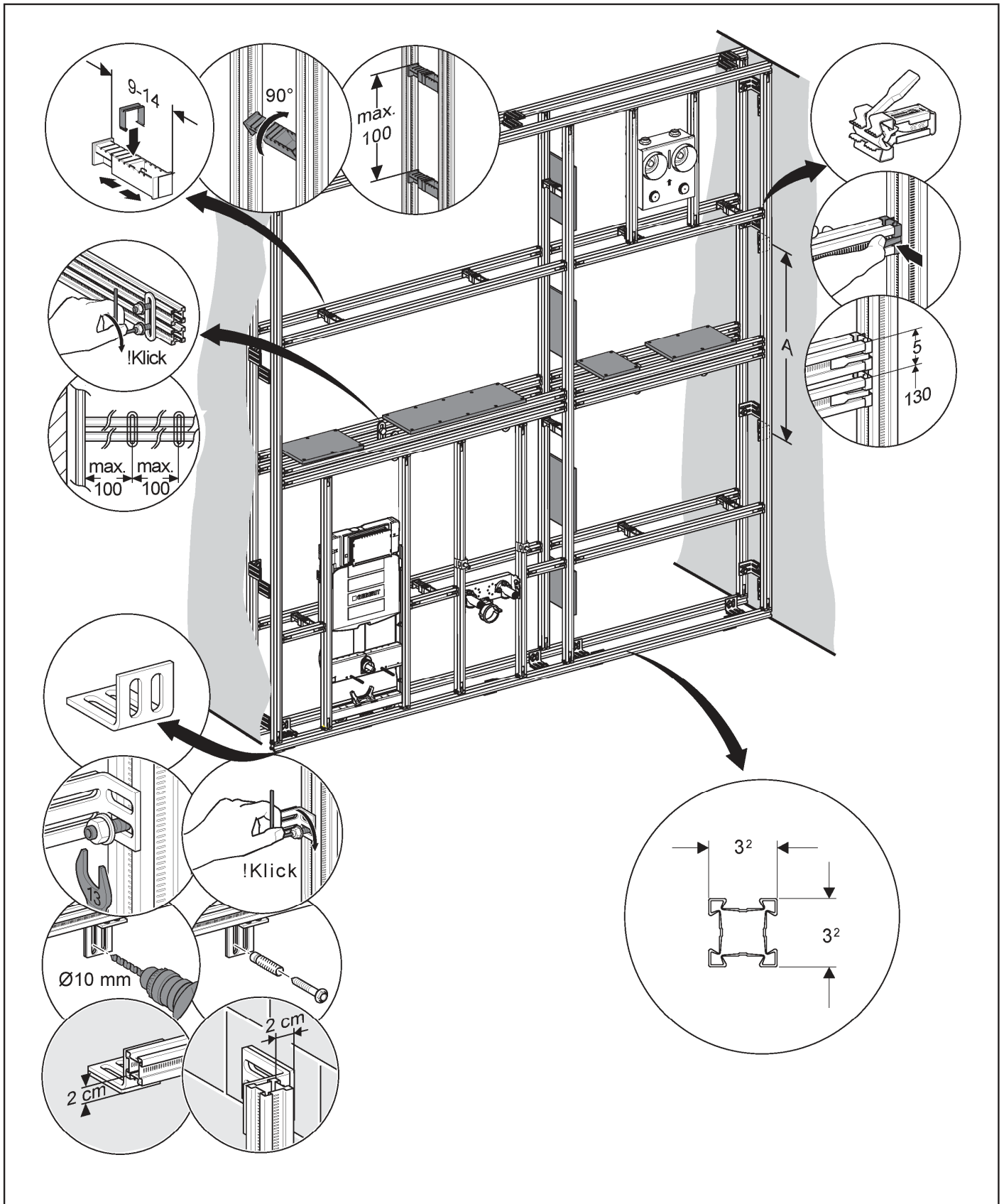
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



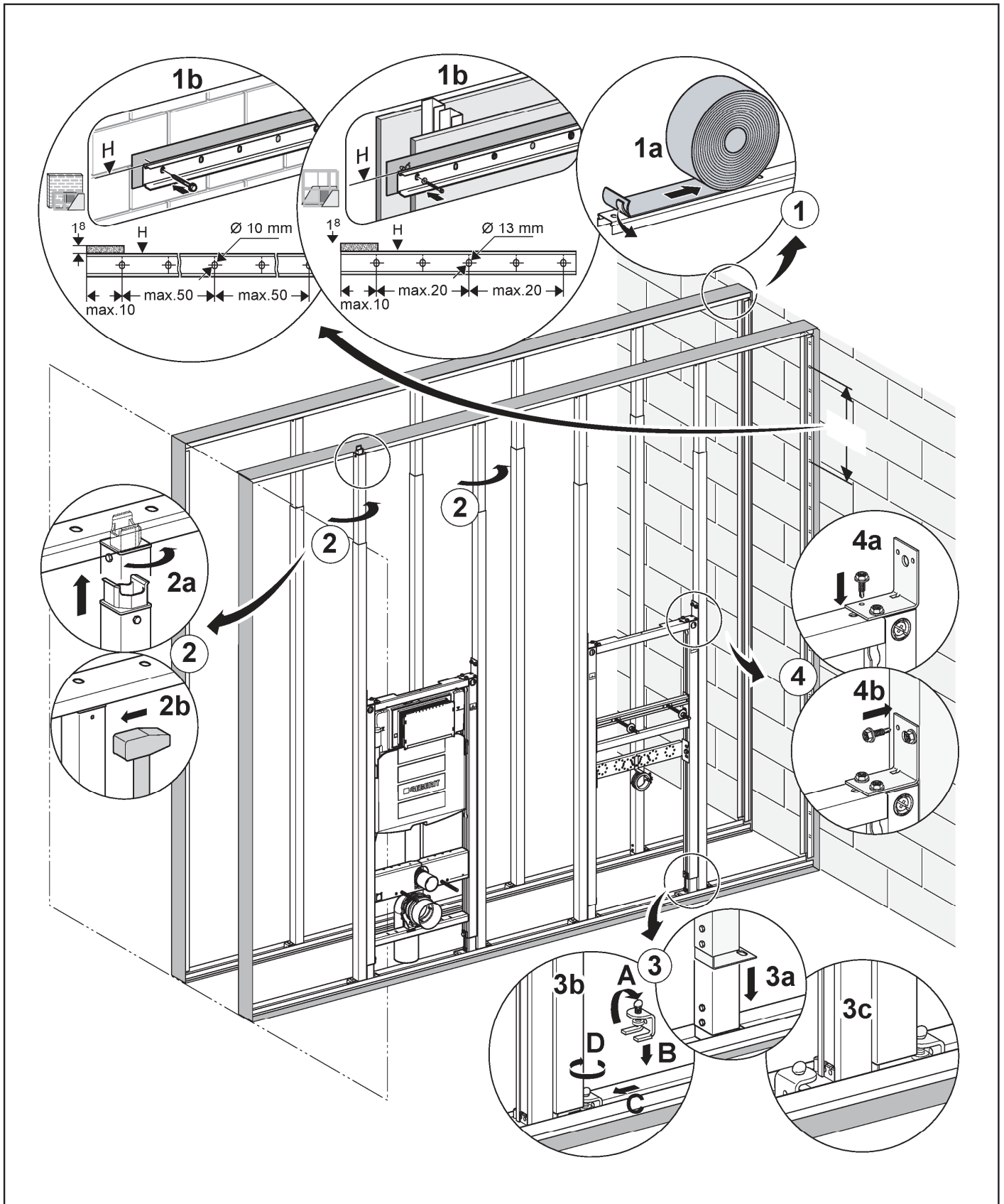


elektronische kopie der abz des dibt: z-41.90-708

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro...“

Bestandteile des GIS Tragsystems einschließlich Sanitärmontageelemente  
 (z.B. Montageelemente für WC und Waschtisch)

**Anlage 1**



elektronische kopie der abz des dibt: z-41.90-708

<p>Bauprodukte für feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro...“</p>	<p><b>Anlage 2</b></p>
<p>Bestandteile des Geberit Duofix Systemwand Tragsystems einschließlich Sanitärmontageelemente (z.B. Montageelemente für WC und Waschtisch)</p>	



**Zulässige Belegung des werkseitig vorgefertigten Installationselements gemäß Abschnitt 2.1.8**

a) Abwasserleitungen

- Abwasserrohre und Formstücke von DN 50 bis DN 150 vom Typ „Geberit Silent-db20“ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-265 DN 50 bis DN 150
- Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung „Geberit Silent-PP“ aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-432 DN 50 bis DN 150
- Abwasserrohre und Formstücke aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 75 bis DN/OD 110 mit der Bezeichnung „Geberit Silent-Pro“ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-542

Rohre mit einer Isolierung vom Typ „Silent-db20 Dämmschlauch“ bzw. „Silent-db20 Bandage“ nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-11-539 für die Verwendung im Durchführungsbereich durch die Geschossdecke.

Rohre mit einer Isolierung vom Typ „ISOL“ bzw. „ISOL Flex“ nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-05-522 für die Verwendung zwischen Geschossdecken.

b) Versorgungsleitungen

Rohrsysteme aus Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsrohren (inkl. Solarleitungen)

- vom Typ „Geberit Mepla“ bis DN 50 und Pressverbindern aus Kunststoff oder Metall gemäß dem jeweiligen DVGW-Baumusterprüfzertifikat oder
- vom Typ „Geberit Mepla“ wie vor, jedoch bis DN 40 mit innenliegender Zirkulationsleitung aus PE-RT
- vom Typ „Geberit Mapress“ bis DN 50 aus
  - Edelstahl oder sog. C-Stahl (unlegierter Stahl, PP-kunststoffummantelt oder außen verzinkt oder innen und außen verzinkt) oder Kupfer gemäß dem jeweiligen DVGW-Baumusterprüfzertifikat
  - Zugehörige Pressfittings aus Edelstahl, Rotguss, Kupfer oder Stahl gemäß dem jeweiligen DVGW-Baumusterprüfzertifikat
- Nichtbrennbare Rohre aus Kupfer und Stahl bis DN 50
- Isolierung
  - Steigleitungen  
 Brennbare Isolierung, Dicke 9 mm bis 50 mm in Abhängigkeit Rohrdurchmesser, oder nichtbrennbare Isolierung, Dicke optional
  - Anschlussleitungen  
 Brennbare Isolierung, Dicke 9 mm bis 36 mm in Abhängigkeit Rohrdurchmesser, oder nichtbrennbare Isolierung, Dicke optional  
 (Sofern nach allgemeiner Bauartgenehmigung zulässig)

c) Elektroleitungen zur Versorgung von Steckdosen, Lampen, Schalter etc. oder als Steuerleitungen

- Einzelkabel
- Kabelbündel  $\varnothing \leq 50 \text{ cm}^2$

Einzelne Kabel oder Kabelbündel können im Durchführungsbereich durch die Geschossdecke alternativ in nichtbrennbarem Schutzrohr bis DN 100 verlegt werden.

d) Lüftungsleitung für Lüftungsanlage nach DIN 18017-3

- vertikale Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) nach EN 1506 in Verbindung mit EN 12237, DN 100 bis DN 200
- geschossweise Anschlussleitungen aus flexiblem Aluminium-Rohr nach EN 13180, DN 100

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro...“

Bestimmungen für die Belegung des werkseitig vorgefertigten Installationselements nach Abschnitt 2.1.8

**Anlage 3**

**Spezielle Vorkehrungen an Installationen für werkseitig vorgefertigte Installationselemente  
(nach Planungsvorgabe):**

An Rohren:

- Rohrabschottungen vom Typ „Geberit Rohrabschottung...“ oder „System Geberit Rohrschott 90 Plus“ (ggf. Schachtschott) gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.17-1807 bzw. Nr. Z-19.17-1927
- alukaschierte Rohrschalen aus Mineralwolle nach DIN EN 14303,  $\geq 20$  mm dick, nichtbrennbar, Rohrdichte  $100 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ , Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ °C}$

In vertikalen Lüftungsleitungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:

- Absperrvorrichtung Typ „AVR“ der Feuerwiderstandsklasse K30-18017, DN 100 bis DN 200 gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-686 der Bartholomäus GmbH, 89607 Emerkingen vom 27. Juni 2018

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro...“	<b>Anlage 4</b>
Bestimmungen für die Belegung des werkseitig vorgefertigten Installationselements nach Abschnitt 2.1.8	